

Abweichungssatzung für den Bereich des neu ausgebauten Straßenteilstücks
„Zum Wendelsberg“ im OT Lengfeld

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel I des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung vom 04. Nov. 96 folgende

Abweichungssatzung

beschlossen:

§ 1

Abweichend von den in § 13 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Gemeinde Otzberg vom 11. Oktober 1994, gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 13.12.1993, im Otzberg-Bote Nr. 42 vom 20.10.1994 öffentlich bekanntgemacht und am 21.10.1994 in Kraft getreten festgesetzten Merkmalen zur endgültigen Herstellung für Erschließungsanlagen i.S. des § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB gilt für die Erschließungsanlage des Teilstückes des Straßenzuges „Zum Wendelsberg“ im Ortsteil Lengfeld, begrenzt in östlicher Richtung durch die „Habitzheimer Straße „ und in westlicher Richtung durch den Kreuzungsbereich „Steinhauersweg/Zum Wendelsberg“ folgendes abweichendes Herstellungsmerkmal:

Das vorstehend beschriebene Teilstück des Straßenzuges „Zum Wendelsberg weist keine beidseitigen Gehwege aus.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Otzberg, den 18.11.1996

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg
Müller, Bürgermeister